

Satzung

über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Meinerzhagen vom 07.12.2016 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.11.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019

- Grundsatzung vom 07.12.2016, Inkrafttreten am 01.01.2017
- 1. Änderungssatzung vom 20.12.2017, Inkrafttreten am 01.01.2018
- 2. Änderungssatzung vom 28.11.2018, Inkrafttreten am 01.01.2019

Aufgrund

- a) des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- c) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 26.11.2018 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Meinerzhagen betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle selbständigen Fußgängerwege sowie die unselbständigen Gehwege (Bürgersteige und diejenigen Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist); als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:

- alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie Gehbahnen in 1,00 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Reinigung der Gehwege wird einschließlich der Winterwartung auf den Eigentümer der angrenzenden und erschlossenen Grundstücke übertragen; mit Ausnahme der im Straßenverzeichnis besonders aufgeführten Gehwege, die von der Stadt gereinigt werden.
- (3) Bei Straßen ohne Gehwege - dazu gehört auch die Fußgängerzone - haben die Anlieger zur Sicherung des Fußgängerverkehrs bei Schnee- und Eisglätte eine ausreichend breite Gehbahn (mindestens 1 m) wie auf Gehwegen von Schnee freizuhalten bzw. abzustumpfen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von zwischen den Platten, Pflastersteinen bzw. aus Schadstellen in der Oberfläche herausprießendes Grün und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich zu reinigen, die Fußgängerzone ist zweimal wöchentlich zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr (sonn- und feiertags von 9:00 bis 20:00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr) zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt Meinerzhagen erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Meinerzhagen.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern).
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.

- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich
 - a) für den Kehrdienst 1,13 Euro,
 - b) für die Winterwartung 1,12 Euro.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.

Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten (z. B. auf der Straße parkende Fahrzeuge und auf der Straße stehende Müllbehälter) in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Straßenreinigungsgebühr kann auch zusammen mit der Grundsteuer in einem gemeinsamen Bescheid erhoben werden. Die Fälligkeit der Gesamtbeträge richtet sich dann nach §§ 28 bis 31 Grundsteuergesetz.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Meinerzhagen vom 20.12.1990 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 03.12.2014 außer Kraft.

Straßenverzeichnis
zu § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Erläuterungen zur Straßengruppe

- I = Straßen, bei denen die Stadt sowohl die Reinigung der Fahrbahn (Kehrdienst) als auch die Winterwartung übernimmt.
- II = Straßen, bei denen die Reinigung der Fahrbahn (Kehrdienst) den Eigentümern der angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen ist, die Winterwartung jedoch von der Stadt durchgeführt wird.
- III = Straßen und Gehwege, bei denen sowohl die Reinigung der Fahrbahn und Gehwegfläche (Kehrdienst) als auch die Winterwartung den Eigentümern der angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen ist.

Bezeichnung der zu reinigenden Straßen, Wege und Plätze	Straßengruppe
---	---------------

Adolf-Diesterweg-Straße	I
Ahornstraße (bis Grotmicke)	I
Akazienweg	II
Alter Weg	II
Am Bücking	II
Am Fliederbusch	I
Am Heerhof	II
Am Piwitt	I
Am Rottland	I
Am Sonnenhang	I
Am Sonnenhang (zwischen den Häusern 22 und 28 bis 24 und 26)	III
Am Sonnenhang (zwischen den Häusern 42 und 44 bis Häuser 48 und 60)	II
Am Stadion (bis Haus Nr. 14)	I
Am Tarrenbrink (bis Am Rottland)	I
Amselweg	III
An den Kämpfen	II
An der Kirche	I
An der Linde	I
An der Schwenke	I
An der Volme	I
An der Wahr	III
An der Woeste	I
Auf dem Bamberg	I
Auf dem Felde	II
Auf den Breien	I
Auf der Freiheit	III
Auf der Hardt	I
Auf der Koppel	I
Auf der Leye	I
Bahnhofstraße (ohne Stichweg zum Bahnhof)	I
Zufahrt zum ehemaligen Bahnhof (Abzweig Weststraße)	I
Beethovenstraße	I
Bergstraße (bis Einmündung Hohschlader Weg)	I
Beurhausstraße	I
Birkenweg	I
Birkeshöhstraße	I

Bodelschwinghstraße	I
Brahmsstraße (bis Ende Ausbaustrecke)	I
Breslauer Straße	I
Brink	III
Buchenweg	II
Bundesstraße 54 (von Einmündung Talstraße bis Eickenhahn)	I
Verbindungsstraße Busbahnhof - Im Tempel	I
Bussardweg	I
Butmicke	III
Christoph-Friedrich-Baehrens-Straße	I
Danziger Straße	I
Darmche	III
Darmcher Grund	I
Darmcher Weg	I
Denkmalsplatz	I
Derschlager Straße	I
Derschlager Straße (von Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kampstraße)	II
Derschlager Straße (Fußweg zwischen den Häusern Nr. 6 und 8)	II
Dianaweg	III
Dränkerkampstraße	I
Drosselweg	III
Droste-Hülshoff-Weg	I
Dürrenkamp	I
Ebbestraße	I
Eduard-Fittig-Straße (ohne Stichweg)	I
Eduard-Fittig-Straße (südl. Stichweg)	III
Eichenweg	I
Eichholzstraße	III
Eisenweg	I
Elberscheidtstraße	I
Erlenweg	II
Falkenweg	II
Falkenweg (Stichweg zwischen Parzelle 1358 und 1419)	III
Feldstraße	I
Finkenweg	III
Florianweg	II
Fröbelstraße	I
Fröbelstraße (Stichweg zwischen Haus Nrn. 12 und 18)	III
Fumberg	III
Gartenstraße	I
Genkeler Straße (bis Einmündung Grotmicke)	I
Genkeler Straße (Parallelweg von den Häusern Nr. 16 bis 22)	II
Gerichtstraße	I
Gerichtstraße (Verbindungsweg Hochstraße)	II
Gewerbepark Grünewald	II
Giedeweg	II
Ginsterweg	II
Goethestraße	I
Grotmicke (bis Einmündung Kastanienweg)	II
Grünenbecker Weg (von Grünenbecker Weg 23 bis Einmündung St.-Cyr-Allee)	I

Haaner Straße (bis Einmündung Am Sonnenhang)	I
Haarbrinkstraße	I
Habichtweg	I
Hangweg	III
Hardtweg (von Unterm Busche bis Blindenheim)	II
Hauptstraße (von An der Stadthalle bis Einmündung Gerichtstraße)	I
Hauptstraße (Verbindungsweg zur Teichstraße zwischen Haus Nr. 21 und 23)	III
Haydnstraße	I
Heerstraße (von An der Schwenke bis Eisenweg)	I
Hegelweg	II
Heidehang	I
Heidewinkel	I
Heidewinkel (Stichstraße, die in Richtung Norden über Parzellen 414, 413, Flur 43 verläuft)	III
Heiligenberg	I
Heiligenberg Stichwege	III
Heinestraße	I
Heinestraße (Stichweg zwischen Haus Nrn. 8 und 18 und Stichweg zwischen Haus Nrn. 15 und 21)	III
Himbergstraße	I
Himecker Weg (von Einmündung Kirchstraße bis Haus Nr. 1)	III
Hochstraße	I
Hohbüschen	I
Hohbüschener Weg	II
Hohschlader Weg	I
Holunderweg	II
Höhenstraße	I
Höltchen	II
Höltchen (Stichweg zwischen den Häusern Nr. 1 und 5)	III
Hubertusweg (mit Stichweg bis Parkplatz)	I
Ihnestraße	I
Ijsselmuidener Straße	I
Im Alten Dorf	II
Im Brannten	I
Im Hasenkamp	I
Im Kumpenhahn	I
Im Tempel (von der Einmündung Weststraße bis zum Ortsausgangsschild)	I
Im Wiesengrund	I
Immecker Straße	I
In den Bäumen	II
Inselweg	I
Jägerstraße	I
Kampstraße	I
Kapellenweg	I
Kapellenweg (von Fußgängerzone Derschlager Straße bis Einmündung L 323)	II
Karl-Heinrich-Wülfrath-Straße	II
Kastanienweg	II
Kirchplatz	II
Kirchstraße	I
Kirchstraße (Stichweg zwischen den Grundstücken Krummicker Weg 5 und Kirchstr. 26)	III
Kleiststraße	I
Kleiststraße (Stichweg zwischen Haus Nrn. 26 und 32 und Stichweg zwischen Haus Nrn. 16 a und 29)	III

Knochensgasse	III
Kohlbergstraße	I
Kohlbergstraße (Stichstraße, von Haus Nr. 52 - 54 und Haus Nr. 58 - 62; Flur 28, Flurstücke 588 und 592)	III
Korbecke	III
Korbecker Weg	I
Königsberger Straße	I
Königsberger Straße (Stichweg bis Haus Nr. 22)	III
Krim - Höltchen	II
Krummicker Weg	II
Krummicker Weg (Stichweg zwischen den Grundstücken Krummicker Weg 5 und Kirchstr. 26)	III
Lerchenweg	I
Lessingstraße	I
Lindenstraße (von Hauptstraße bis Oststraße)	I
Lortzingstraße	I
Löher Weg	I
Löher Weg (von den Häusern 60 - 68)	III
Marienheder Straße (bis Haus Nr. 14)	I
Meisenweg	III
Melmcheweg	I
Milanweg	I
Mozartstraße	I
Mörikeweg	I
Mörikeweg - Stichweg (Flur 11, Flurstück 576)	III
Mühlenbergstraße	I
Mühlenweg (Dränkerkampstraße bis B 54)	II
Nelkenweg	I
Nelkenweg (von Wendehammer zwischen den Häusern 6 a und 7 bis 8 und 9)	III
Nietzscheweg	II
Nußbaumweg	II
Oberkorbecke	I
Oberkorbecke (Stichweg zwischen Haus Nrn. 12 und 20, Stichweg zwischen Haus Nrn. 20 und 24 und Stichweg zwischen Haus Nrn. 34 und 38)	III
Oststraße	I
Oststraße (von Haus Nr. 12 bis Nr. 18)	II
Otto-Fuchs-Straße (ohne Stichwege)	I
Otto-Fuchs-Straße (Stichwege)	III
Pestalozzistraße	I
Philosophenweg (bis Ende Ausbaustrecke)	I
Piepenströtken	II
Prumbomweg	I
Robchestraße	I
Rosenweg	I
Rügener Weg	I
Schaumgasse	III
Scherl	I
Schillerstraße	I
Schlehdornweg	I

Schlenker Straße	I
Schlenker Straße (Stichweg zwischen den Häusern 13 und 23)	II
Schöppenkampstraße	I
Schöppenkampstraße (Stichweg zwischen den Häusern 19 und 21)	III
Schubertstraße	I
Schulplatz	II
Schulstraße	I
Schützenstraße	II
Schwalbenweg	III
Schwarzenberg	II
Siepener Weg	I
Sperberweg	I
Spitzenbergstraße	I
St.-Cyr-Allee	I
Starenweg	III
Stettiner Straße	I
Stettiner Straße (Stichweg von Wendehammer bis Hausgrundstück Parzelle 614 bis Anbindung an Fußweg)	II
Stürkergasse	III
Südstraße	I
Talstraße	I
Tannenburgstraße	I
Taubenweg	III
Teichstraße	II
Tulpenweg	I
Tulpenweg (von Wendehammer vorbei an Haus Nr. 14 bis Am Sonnenhang 42)	III
Tunnelstraße	II
Uhlandweg	I
Ulmenweg	I
Unterm Bamberg	I
Unterm Busche	I
Unterm Friedhof	II
Unterm Hestenberg	I
Unterm Weinbusch	I
Volmestraße	I
Volmestraße (Wohnstraße oberhalb L 323 von Haus Nr. 9 bis 43)	II
Vorderhagen, Abzweig Kreisstraße 7, Haus Nrn. 2 und 4, 30 bis 44	I
Vor der Gathe	III
Wahrweg	III
Waldstraße	II
Weidenstraße	I
Werner-Battenfeld-Str.	I
Weststraße (von Bahnhofstraße bis Elektromark)	I
Wiedenhoff	II
Wiedenhoff (Verbindungsweg bis Unterm Friedhof)	III
Wiesenstraße	II
Willertshagener Straße	I
Windebrucher Straße	I
Zum Alten Teich	II
Zum Alten Teich (Stichweg bis Haus Nr. 5 a)	III
Zum Eickenhahn (bis Unterm Hestenberg)	I

Zum Eickenhahn (Stichweg zwischen den Häusern 9 und 13)	III
Zum Eickenhahn (von Unterm Hestenberg bis Ende)	II
Zum Immecker Grund	I
Zum Koppenkopf	I
Zum Leier Hölzchen (ab Einmündung Weststraße mit Verbindungsweg zur Eduard-Fittig-Straße)	II
Zum Leier Hölzchen (ab Verbindungsweg Eduard-Fittig-Straße)	III
Zum Rothenstein	I
Zum Rothenstein (Stichweg zwischen Haus Nrn. 119 und 127)	III
Zum Schnüffel	I
Zur Alten Post	II
Zur Birkeshöh	I
Zur Bunne	I

Gehwege, die von der Stadt gereinigt werden

1. Heerstraße (Viadukt) - Schule Auf der Wahr
2. von Schule Auf der Wahr - durch´s Wäldchen - Derschlager Straße
3. Waldstraße - Derschlager Straße
4. Unterm Bamberg - Fußgängerbrücke - Christoph-Friedrich-Baehrens-Straße (Gymnasium)
5. Schulplatz – Mühlenbergstraße
6. Tannenburgstraße – Birkeshöhstraße
7. Auf der Freiheit – Lessingstraße
8. Pestalozzistraße – Schulzentrum
9. Goethestraße – Schulzentrum
10. B 54 - Kohlbergstraße – Schulzentrum
11. Piepenströtken - Haus Grimmecke
12. Heerstraße - Fumberger Weg
13. Vor der Gathe – Ebbestraße
14. Fußweg von Stettiner Straße über Spielplatz zum Fumberger Weg mit Abzweig zur Stettiner Straße beim Hausgrundstück Parzelle 641
15. Fußweg von Philosophenweg bis Hegelweg (am Spielplatz vorbei)
16. Verbindungsweg von Goethestraße (zwischen den Häusern Nr. 6 und 8) bis zum Schulzentrum Rothenstein
17. Verbindungsweg zwischen den Straßen Zum Rothenstein und Goethestraße bei Straße Zum Rothenstein Haus Nr. 102 und Goethestraße Haus Nr. 63
18. Weststraße (Schulweg längs Grundstück Eduard-Fittig-Str. 2)